



# Richtlinie

## der Stadt Lingen (Ems) über die Gewährung von **Begrüßungsgeld an Auszubildende und Studierende** in Lingen (Ems)

in der Fassung vom 15.10.2015

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Ziel .....	2
§ 2 Zuwendungshöhe .....	2
§ 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren .....	2
§ 4 Rückforderungen .....	3
§ 5 Inkrafttreten.....	3

## **§ 1 Ziel**

- (1) Die Stadt Lingen (Ems) bekennt sich zu ihrer Funktion als Wirtschaftszentrum und Bildungsstandort. Die in Lingen (Ems) Auszubildenden und Studierenden sollen sich wohl fühlen und mit der Stadt identifizieren. Die Zuwendung für Auszubildende und Studierende soll die Entscheidung für Lingen (Ems) als Lernort und Heimatstadt erleichtern.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **§ 2 Zuwendungshöhe**

Die Stadt Lingen (Ems) gewährt allen Auszubildenden und Studierenden, welche die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, eine einmalige Zuwendung in Höhe von 150,00 € (Begrüßungsgeld).

## **§ 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (1) Antragsberechtigt sind:

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen (§ 4 Berufsbildungsgesetz), die frühestens drei Monate vor Ausbildungs- bzw. Schulbeginn erstmalig zu Ausbildungszwecken ihren Hauptwohnsitz nach Lingen (Ems) verlegt haben (Einzugsdatum),

Studierende, die an der Hochschule Osnabrück -Standort Lingen (Ems)- eingeschrieben sind und erstmalig ihren Hauptwohnsitz zum Zwecke des Studiums nach Lingen verlegt haben (Einzugsdatum). Als Stichtag für den frühestmöglichen Zuzug ist für das jeweilige Wintersemester der vorangehende 01.07. des Jahres, für das jeweilige Sommersemester der vorangehende 01.01. des Jahres festgelegt.

Der Hauptwohnsitz ist für mindestens ein Jahr in Lingen (Ems) beizubehalten. Wechsel des Hauptwohnsitzes innerhalb des Stadtgebietes sind unbeachtlich. Der Ausbildungs- oder Studienbeginn ist durch Vorlage des Ausbildungsvertrages oder der Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.

- (2) Der Antrag auf Gewährung des Begrüßungsgeldes soll zusammen mit der Anmeldung in Lingen (Ems) im Bürgerbüro der Stadt Lingen (Ems) gestellt werden, spätestens jedoch bis zum Ende des Halbjahres des jeweiligen Semesterbeginns (30.06. bzw. 31.12. des Jahres) oder spätestens drei Monate nach Beginn der Ausbildung.
- (3) Die Antragstellenden haben bei der Abgabe des Antrages zu versichern, dass sie das Begrüßungsgeld bisher weder beantragt noch erhalten haben.
- (4) Die Berechtigten erhalten einen Bewilligungsbescheid über das Begrüßungsgeld.
- (5) Die Auszahlung des Begrüßungsgeldes erfolgt durch Überweisung.

#### **§ 4 Rückforderungen**

Das Begrüßungsgeld ist zurückzuzahlen, wenn der Hauptwohnsitz vor Ablauf eines Jahres nach Zuzugsdatum in einen Wohnort außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Lingen (Ems) verlegt wird.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft. Sie ist in geeigneter Form bekannt zu machen.

Lingen (Ems), den 20.10.2015  
(L.S.)

gez. Dieter Krone  
Oberbürgermeister